

Amtsblatt

für die Stadt **Fürstenberg** (Havel)

Fürstenberg (Havel), 8. April 2022

32. Jahrgang | Nummer 4 | Woche 14



– Amtliche Bekanntmachungen –

Inhaltsverzeichnis

- 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 24.11.2014Seite 2
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 22.12.2008Seite 2
- Zuständigkeitsordnung für die zuständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/HavelSeite 3
- 1. Änderung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Fürstenberg/Havel vom 25.03.2004 in Bezug auf die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von KatzenSeite 4
- Anordnungsbeschluss Freiwilliger Landtausch Tornow 1Seite 4
- 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen BrandenburgSeite 5
- Stellenausschreibung Sachbearbeiter/in Liegenschaften.....Seite 6
- Schleusenbrücke Fürstenberg/Havel: Tonnagebegrenzung ab April 2022Seite 7
- Bekanntmachung der Stadt Fürstenberg/Havel über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1 „Storchenhof Blumenow“ im Ortsteil Blumenow.....Seite 7

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 24.11.2014

Aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel in ihrer Sitzung am 24.02.2022 folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 24.11.2014 beschlossen:

§ 1

In § 5 Abs. 1 wird nach Nummer 2 eine neue Nummer „3. Einwohnerbefragungen“ eingefügt.
Die bisherige Nummer 3. wird Nummer 4.

§ 2

Der § 5 Abs. 2 wird angepasst und erhält folgenden Wortlaut:
„Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr.1.–4. genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Fürstenberg/Havel näher geregelt.“

§ 3

Es wird ein neuer § 5a eingefügt:
„(1) Die Stadtverordnetenversammlung sichert gemäß § 18a BbgKVerf Kindern und Jugendlichen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in den sie berührenden Gemeindeangelegenheiten.
Die in § 5 Abs. 1 Nr. 1. und 2. genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
1. Kinder- und Jugendkonferenzen
2. Jugendforen im Treff 92 e. V.

- 3. Kinder- und Jugendworkshops mit den Stadtverordneten
 - 4. Jugendliche als sachkundige Einwohner im Bauausschuss und Sozialausschuss
 - 5. Einbindung der Schulen über Schulleitung, Schülerkonferenz und Schulsozialarbeiter
- (2) Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.“

§ 4

Der § 6 wird ersatzlos gestrichen.
Als Folgeänderungen werden für die nachfolgenden Paragraphen die Nummern angepasst.

§ 5

Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Fürstenberg/Havel tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 24.02.2022



*Philipp
Bürgermeister*

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Fürstenberg/Havel vom 22.12.2008

Aufgrund des § 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) und des § 5 der Hauptsatzung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 24.11.2014, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Fürsten-

berg/Havel, beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 24.02.2022, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel in ihrer Sitzung am 24.02.2022 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 22.12.2008 beschlossen:

§ 1

Es wird ein neuer § 4 eingefügt. Dieser erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebiets oder einzelner Ortsteile beschließen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Fürstenberg/Havel, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.
- (4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 24.11.2014 bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.

- (5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter.

§ 2

Als Folgeänderungen werden für die nachfolgenden Paragraphen die Nummern angepasst:

Der bisherige § 4 wird § 5. Der bisherige § 5 wird § 6.

§ 3**Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Fürstenberg/Havel tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 24.02.2022



Philipp
Bürgermeister

Zuständigkeitsordnung für die ständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 24.02.2022

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel beschließt in ihrer Sitzung am 24.02.2022 folgende Zuständigkeitsordnung für die ständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel.

Die Besetzung der Ausschüsse regelt sich nach § 43 in Verbindung mit § 41 Absatz 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21])

§ 1**Allgemeines**

- (1) Durch diese Zuständigkeitsordnung werden die jeweiligen Aufgabengebiete der ständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel geregelt.
- (2) Die ständigen Ausschüsse können der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel Empfehlungen geben.
- (3) Die Zuständigkeit des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel wird im § 50 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) geregelt.

§ 2**Personelle Stärke der ständigen Ausschüsse**

- (1) Die auf der Grundlage des § 43 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und der Hauptsatzung der Stadt Fürstenberg/Havel zu bildenden ständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel haben folgende personelle Stärke:

1. Bauausschuss

Er besteht aus 6 Stadtverordneten und bis zu 6 sachkundigen Einwohnern.

2. Sozialausschuss

Er besteht aus 6 Stadtverordneten und bis zu 6 sachkundigen Einwohnern.

- (2) Darüber hinaus können im Rahmen der Sicherung der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte von Kindern und Jugendlichen in den sie berührenden Angelegenheiten gemäß § 18a BbgKVerf und auf Grundlage der Hauptsatzung der Stadt Fürstenberg/Havel bis zu 2 Kinder und Jugendli-

che als weitere sachkundige Einwohnerje ständigem Ausschuss berufen werden.

- (3) Die sachkundigen Einwohner haben aktives Teilnahmerecht, aber kein Stimmrecht.

§ 3**Zuständigkeiten der ständigen Ausschüsse****1. Bauausschuss**

- Bauleitplanung,
- Bauplanung des Hoch- und Tiefbaus,
- Denkmalschutz und Stadtsanierung/Stadtemeuerung,
- Bauanträge,
- Verkehr
- Umwelt- und Naturschutz.

2. Sozialausschuss

- Schul- und Kitaangelegenheiten
- Jugendeinrichtungen
- soziale Einrichtungen, Vereine, Seniorenangelegenheiten
- kulturelle Angelegenheiten.

§ 4**Inkrafttreten**

Die Zuständigkeitsordnung für die ständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung für die ständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 20.06.2019 außer Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 24.02.2022



Philipp
Bürgermeister

1. Änderung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Fürstenberg/Havel vom 25.03.2004 in Bezug auf die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Brandenburg – Ordnungsbehördengesetz – (OBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVB. I/S. 266), wird vom Bürgermeister der Stadt Fürstenberg/Havel als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.02.2022 folgende 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Fürstenberg/Havel wird wie folgt geändert:

In § 9 wird der Absatz 6 wie folgt eingefügt:

„Die Halterin oder der Halter von Katzen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels eines Mikrochips kennzeichnen zu lassen. Davon ausgenommen sind Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten. Als Halterin oder Halter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung

stellt. Für die Zucht von Katzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt werden. Im Übrigen bleibt § 14 unberührt.“

Artikel 2

Die 1. Änderung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Fürstenberg/Havel tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 25.02.2022



Philipp
Bürgermeister

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Neuruppin ordnet gemäß §§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) den

Freiwilligen Landtausch Tornow 1 Verf.-Nr. 450222

an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land	Brandenburg		
Landkreis	Oberhavel		
Gemeinde/Stadt	Fürstenberg/Havel		
Gemarkung	Blumenow		
Flur	5	Flurstück	6
Gemarkung	Tornow		
Flur	1	Flurstücke	73, 79
Flur	5	Flurstück	9

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 3,3040 ha.

2. Beteiligte

Beteiligte des Verfahrens sind die Eigentümer der Grundstücke und die Inhaber von dinglichen Rechten an den Grundstücken.

3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtausch berechtigten, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin anzumelden.

Auf Verlangen der Oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten

lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Gründe

Die Tauschpartner haben sich über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an den verfahrensgegenständlichen Flurstücken geeinigt und die Durchführung eines Freiwilligen Landtausches beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung beantragt. Sie haben glaubhaft dargetan, dass sich die Durchführung verwirklichen lässt.

Der Freiwillige Landtausch dient der Verbesserung der Agrarstruktur (§ 103a Abs. 1 FlurbG).

5. Finanzierung des Verfahrens

Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG). Die zur Ausführung des Freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen fallen gemäß § 103g FlurbG den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last.

6. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Freiwilligen Landtausch werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite <https://llef.brandenburg.de/sixcm/media.php/9/Information-DSGVO-FLT-nach-Paragraf-103a-FlurbG.pdf> eingesehen werden.

Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin erhältlich.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin Widerspruch erhoben werden.

Neuruppin, den 23.02.2022

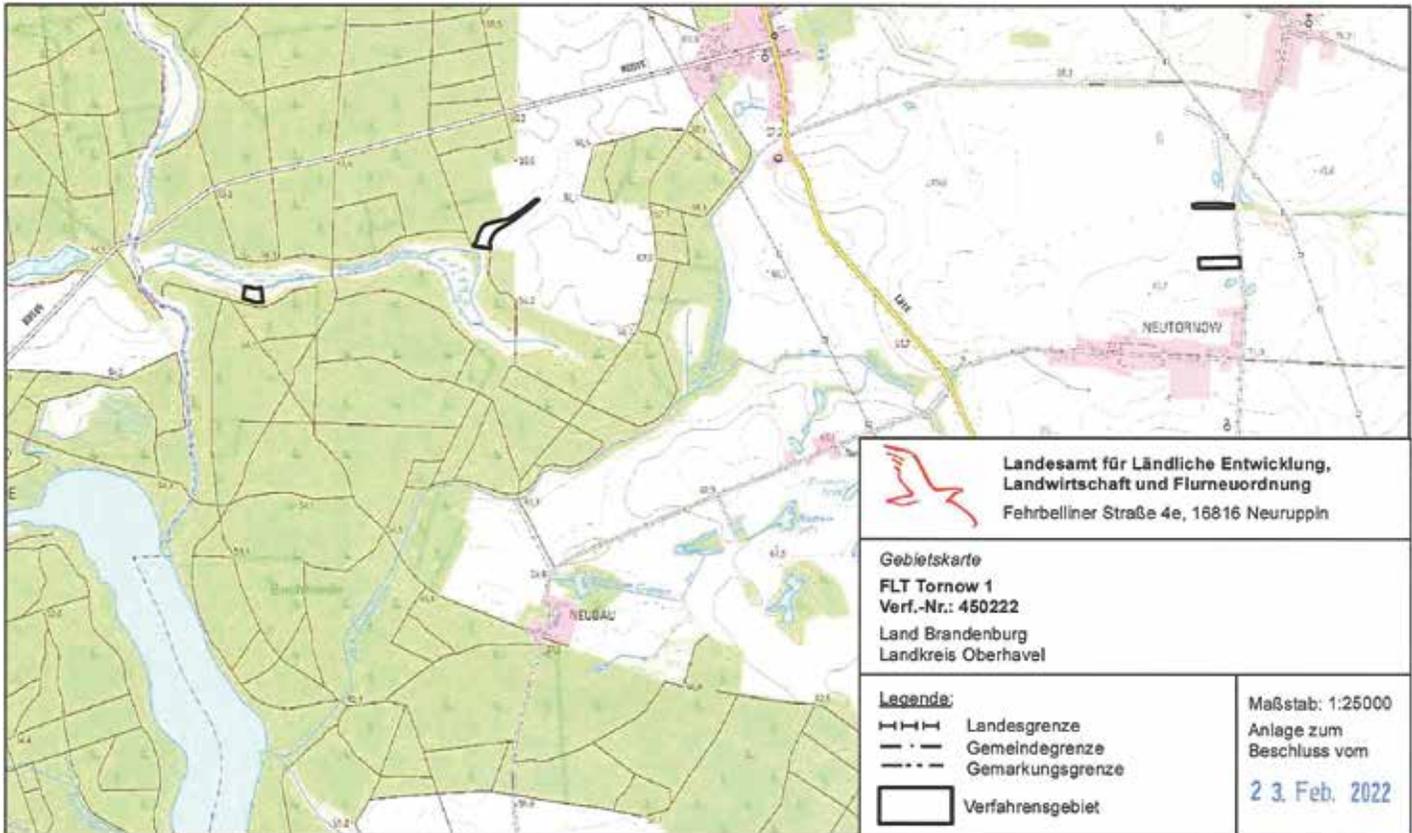
Im Auftrag



Nawrocki



Anlage: Gebietskarte



Hinweis zur Bekanntmachung der Vierten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 3. Februar 2022 kommunalaufsichtlich genehmigte Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 23. Februar 2022 im Amtsblatt für Brandenburg, 2022, Nr. 7, Seite 175, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)). Die Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 24. Februar 2022 in Kraft getreten. Die Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z.: 33-347-21
Vom 3. Februar 2022

I.

Genehmigung

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Vierten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg erfolgenden Beitritt des Amtes Dahme/Mark, des Amtes Elsterland, der Gemeinde Tauche, der Gemeinde Woltersdorf, der Gemeinde Wustermark, der Stadt Bad Freienwalde (Oder), der Stadt Wittstock/Dosse und des Zweckverbandes Bauhof TKS zum Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag
Stevener

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

vom 1. Dezember 2021

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38, S. 1), hat die Versammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer 5. Sitzung am 1. Dezember folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderungen der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 2. Juni 2021 (Amtsblatt für Brandenburg, 2021, Nummer 21, Jahrgang 32, Seite 493), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die schriftliche Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übermittlung von Unterlagen zu erfolgen.“
2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
Satz 1 wie folgt gefasst:
„Verbandsmitglieder nach § 2 Satz 1 sind:
 1. Amt Biesenthal-Barnim
 2. Amt Brück
 3. Amt Dahme/Mark
 4. Amt Elsterland
 5. Amt Gransee und Gemeinden
 6. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
 7. Amt Lebus
 8. Amt Lindow (Mark)
 9. Amt Neustadt (Dosse)
 10. Amt Neuzelle
 11. Amt Niemegk
 12. Amt Rhinow
 13. Gemeinde Eichwalde
 14. Gemeinde Fehrbellin
 15. Gemeinde Heideblick
 16. Gemeinde Heidesee
 17. Gemeinde Märkische Heide
 18. Gemeinde Michendorf
 19. Gemeinde Nuthetal
 20. Gemeinde Panketal
 21. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
 22. Gemeinde Schipkau
 23. Gemeinde Schönwalde-Glien
 24. Gemeinde Schorfheide
 25. Gemeinde Schwielowsee
 26. Gemeinde Tauche
 27. Gemeinde Woltersdorf
 28. Gemeinde Wustermark

29. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
30. Gemeinde Zeuthen
31. Landeshauptstadt Potsdam
32. Stadt Altlandsberg
33. Stadt Angermünde
34. Stadt Bad Belzig
35. Stadt Bad Freienwalde (Oder)
36. Stadt Beelitz
37. Stadt Bernau bei Berlin
38. Stadt Cottbus/Chósebuz
39. Stadt Falkensee
40. Stadt Fürstenberg/Havel
41. Stadt Hohen Neuendorf
42. Stadt Kremmen
43. Stadt Kyritz
44. Stadt Lauchhammer
45. Stadt Oranienburg
46. Stadt Premnitz
47. Stadt Senftenberg/Zty Komorow
48. Stadt Werneuchen
49. Stadt Wittenberge
50. Stadt Wittstock/Dosse
51. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V.
52. Zweckverband Bauhof TKS“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt für Brandenburg“ in Kraft.

Cottbus, 14. Januar 2022

gez. Oliver Bölke
Verbandsleitung

Stellenausschreibung

Die Stadt Fürstenberg/Havel (Landkreis Oberhavel) sucht eine/n

Sachbearbeiter/in Liegenschaften (m/w/d).

Gesucht wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine zielstrebige und kompetente Persönlichkeit, die über ein hohes Maß an Engagement bei der Lösung der vielseitigen und komplexen Aufgaben verfügt.

Aufgabenschwerpunkte sind:

- Wahrnehmung von Grenzterminen
- Vergabe von Vermessungsaufträgen
- Bearbeitung Straßenkataster
- Allgemeine Vorbereitungs- und Abwicklungstätigkeiten beim Erwerb und der Veräußerung von Grundvermögen und Erbaurecht
- Klärung von Grundstücksangelegenheiten
- Bearbeitung von Dienstbarkeiten, grundstücksgleichen Rechten, Baulasten
- Prüfung gemeindliches Vorkaufsrecht nach BauGB
- Vergabe von Hausnummern mit Anhörung und Bescheiderteilung
- Sonstiges (Festwiese, Wasserwanderrastplätze, Steganlagen, Gemeindezentren)

Anforderungsprofil:

Abgeschlossene Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten oder einen vergleichbaren Abschluss.

Die Bereitschaft zur beruflichen Fort- und Weiterbildung wird vorausgesetzt. Mehrjährige Berufserfahrung im Bereich Liegenschaften ist wünschenswert.

Wir bieten:

- tarifliche Eingruppierung und Bezahlung gemäß EG 7 TVöD
- Vollzeitbeschäftigung
- Fort- und Weiterbildung
- betriebliche Altersversorgung bei der Zusatzversorgungskasse Brandenburg

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige, schriftliche Bewerbung bis spätestens 30.04.2022 an die

Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel
Markt 1
16798 Fürstenberg/Havel

Schleusenbrücke Fürstenberg/Havel: Tonnagebegrenzung ab April 2022

Die Schleusenbrücke in Fürstenberg/Havel wird im Zuge der Bundesstraße B 96 voraussichtlich ab Freitag, 08.04.2022, für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 16 t gesperrt. Dazu wurde seit 30.03.2022, mit dem Aufstellen der Verkehrsschilder zur Tragfähigkeitseinschränkung der Schleusenbrücke begonnen.

Geplant ist, den Schwerverkehr ab Löwenberg über die B 167 und die B 109 nach Zehdenick und Templin zu führen. Von dort geht es weiter über die Landesstraße L 23 nach Lychen und Fürstenberg bzw. umgekehrt.

Knapp 40 Hinweis- und Umleitungstafeln wurden speziell für die Umleitungsbeschilderung zur geplanten Tragfähigkeitseinschränkung an der Brücke hergestellt. Weiterhin müssen über 80 Verkehrszeichen zur Führung des Schwerlastverkehrs angeordnet werden.

Begonnen wird mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen an der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern und der B 167. Die Beschilderung an der Brücke erfolgt zum Schluss.

Um zu ermitteln, inwieweit die Tonnagebegrenzung eine Entlastung für das Bauwerk gebracht hat, fanden bereits in der 11. Kalenderwoche Verkehrszählungen an der Brücke statt. Für den Vorher-/Nachher-Vergleich werden in den kommenden Wochen erneut Verkehrserhebungen durchgeführt.

Bereits im vergangenen Jahr gab es erste Hinweise auf Schäden an der Brücke. Daraufhin wurde ein elektronisches Monitoringsystem installiert, das laufend Daten über den Zustand der Brücke liefert. Es wurden Schäden festgestellt, die inzwischen ausgewertet worden sind. Ein Expertengremium aus Ingenieuren des Landesbetriebs und externer Fachbüros kam zu dem Ergebnis, dass keine akute Einsturzgefahr bestehe, es aber erforderlich sei, die Belastung zu senken, um die Befahrbarkeit der Brücke weiterhin sicherzustellen.

Die anstehenden Einschränkungen beziehen sich nur auf den Schwerverkehr. Fahrzeuge mit einem tatsächlichen Gewicht von weniger als 16 t, Radfahrer:innen und Fußgänger:innen können die Brücke auch weiterhin überqueren.

Die Planungen für einen Neubau des Bauwerkes haben begonnen. Hierzu wird der Landesbetrieb rechtzeitig informieren.

Informationen zu den aktuell bestehenden Baustellen im Land finden Sie kurzgefasst im Baustelleninformationssystem des Landesbetriebs: <https://www.ls.brandenburg.de/ls/de/bauen/baustelleninformationssystem/>

Bekanntmachung der Stadt Fürstenberg/Havel über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1 „Storchenhof Blumenow“ im Ortsteil Blumenow

Die Stadt Fürstenberg/Havel hat in der öffentlichen Sitzung am 24.03.2022 den Entwurf des o. a. Bebauungsplanes mit Stand vom 15. März 2022 einschließlich Begründung mit Umweltbericht gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

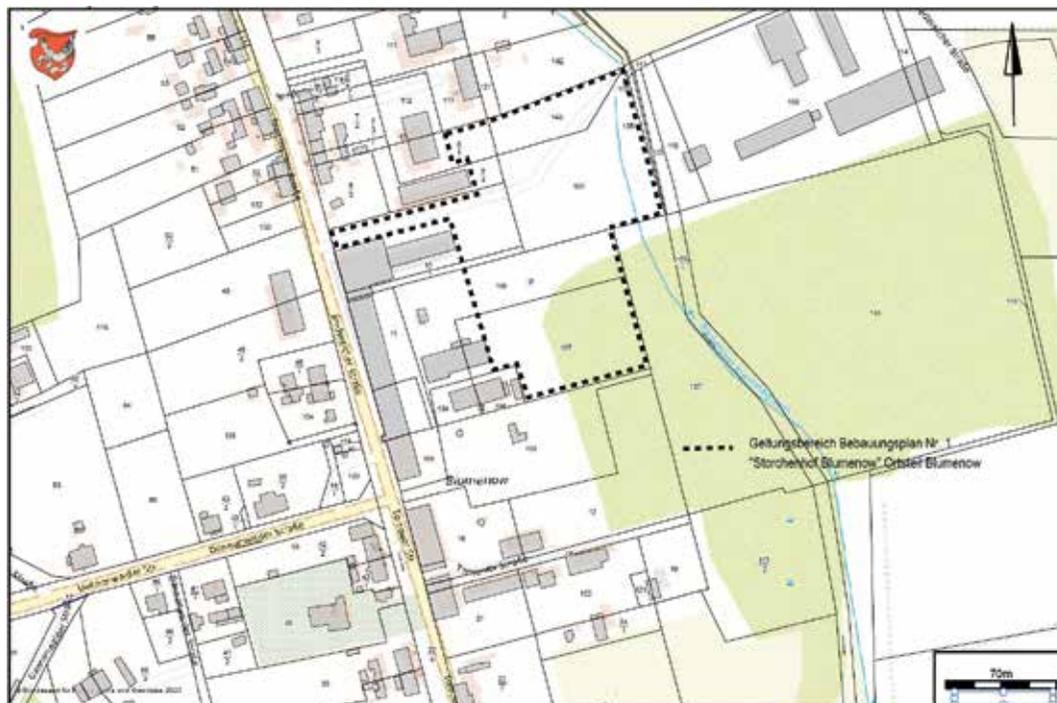
Das Plangebiet liegt östlich der Bredereicher Straße im Ortsteil Blumenow der Stadt Fürstenberg/Havel. Es wird begrenzt

- im Norden durch das bebaute Wohngrundstück „Bredereicher Straße 13A“
- im Osten durch den Blumenower Brennereigraben und den Gutspark
- im Süden durch das bebaute Wohngrundstück „Bredereicher Straße 17“

- im Westen durch das bebaute Wohngrundstück „Bredereicher Straße 20“

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung von Schäferkarren als Ferienunterkünfte und einem Saunawagen geschaffen werden. Das rund 1,94 Hektar große Plangebiet liegt überwiegend im Außenbereich, schließt jedoch direkt an den durch Satzung definierten Innenbereich an. Die Anbindung an die Bredereicher Straße liegt innerhalb des Plangebietes, um die Erschließung zu sichern.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung und Umweltbericht durchgeführt.



Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1 „Storchenhof Blumenow“ im Ortsteil Blumenow mit Begründung und Umweltbericht

vom 19. April 2022 bis einschließlich 20. Mai 2022

in der Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel im Flurbereich des 1. Obergeschosses, während folgender Zeiten zur Einsicht aus:

Montag, Dienstag und Mittwoch	9.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr.

Umweltprüfung (vorliegende umweltrelevante Informationen)

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden folgende verfügbare umweltbezogene Informationen zur Einsichtnahme mit ausgelegt:

- 1.) Informationen zu Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Menschen, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Boden (insb. Versiegelung), Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholungsnutzung; eine Bewertung erfolgt im Umweltbericht. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.
- 2.) In Fachgutachten, umweltrelevanten Stellungnahmen von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange aus der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie im Umweltbericht befinden sich im Hinblick auf die Wirkfaktoren der beabsichtigten planungsrechtlichen Ausweisung eines Ferienhausgebietes umweltrelevante Informationen zu den folgenden Themenfeldern:
 - Schutzgut Mensch: Aussagen zu Verkehrslärm, Schallschutz, erholungsrelevante Grünstrukturen, Wohnumfeldfunktionen, Verkehrsbelastung und verkehrliche Erschließung
 - Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter: Aussagen zum Bestand, Auswirkungen der Planung, Informationen zum archäologischen Interessensgebiet
 - Schutzgut Boden: Aussagen zu Bodenfunktion und Eigenschaften, Versickerungsmöglichkeiten, Eingriff und Ausgleich
 - Schutzgut Wasser: Aussagen zu Funktion und Zustand des Grundwassers, Oberflächenentwässerung und Rückhaltemaßnahmen, Löschwasserversorgung, Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen,
 - Schutzgut Klima und Luft: Aussagen zu Klimatischen Funktionen, Frischluftentstehung
 - Schutzgut Biotopstruktur, Lebensräume, Pflanzen- und Tierarten (vorläufig): Aussagen zu Funktion und Zustand, zum Vorkommen von Arten, artenschutzrechtliche Bewertung, Vermeidungs- u. Verminderungsmaßnahmen
 - Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholungsnutzung: Aussagen zu Veränderungen des Landschaftsbildes, Einfügung der Planung in das Landschaftsbild, landschaftsgerechte Gestaltung

- 3.) Umweltrelevante Stellungnahmen von Bürgern aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegen nicht vor.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht können im Rahmen der Auslegung folgende Unterlagen eingesehen werden:

- Stellungnahme des Landkreises Oberhavel vom 20. August 2021,
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 26. August 2021
- Stellungnahme Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR vom 25. August 2021

Der Bebauungsplan-Entwurf ist während dieser Zeit ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Fürstenberg/Havel unter <https://www.fuerstenberg-havel.de/rathaus-politik/rathaus/amtliche-bekanntmachungen> einzusehen. Der Bebauungsplan-Entwurf ist auch im Zentralen Landesportal für die Bauleitplanung im Land Brandenburg unter der Internetadresse <http://bauleitplanung.brandenburg.de> zu finden.

Während der Auslegungsfrist können von jedem Bürger Anregungen und Bedenken zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftliche Stellungnahmen können auch an die Stadt Fürstenberg/Havel (Postanschrift) oder per E-Mail an info@stadt-fuerstenberg-havel.de gerichtet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutzinformationen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mitausliegt.

Fürstenberg/Havel, den 31.03.2022



*Philipp
Bürgermeister*